



September 2014

Newsletter

Ursprung und Freihandelsabkommen

Newsletter EA wird zu Newsletter Ursprung und Freihandelsabkommen

Der Newsletter für Ermächtigte Ausführer (EA) enthielt immer auch Themen, die sich mit dem Ursprung im Rahmen der FHA als solchem beschäftigen. Solche Informationen sind für alle Ausführer interessant und nicht nur für EA. Deshalb trägt der Newsletter ab vorliegender Ausgabe den Titel Newsletter Ursprung und Freihandelsabkommen. EA-spezifische Themen werden

darin in einer durch das EA-Logo kenntlich gemachten Rubrik behandelt.

Die bisherigen Newsletter EA bleiben im Internet [am gewohnten Ort zugänglich](#). Ab dieser Nummer werden die Newsletter neu auch im [Themenbereich Freihandelsabkommen, Ursprung](#) unter „Publikationen“ abgelegt.

Kumulation: Banal, aber...

Alle FHA sehen die bilaterale Kumulation vor. Mit der Kumulation können importierte Ursprungswaren des jeweiligen Freihandelspartners ursprungsunschädlich verwendet werden. Die am meisten angewendete Kumulation ist diejenige im Rahmen des FHA mit der EU, weil sowohl ein- wie ausfuhrseitig die EU der wichtigste Handelspartner der Schweiz ist. Manchmal vergessen geht, dass bei EU-Vormaterialien im Rahmen anderer Abkommen nicht kumuliert werden kann.

Beispiel: Aus CH- und EU-Vormaterialien wird in der Schweiz eine Ware hergestellt. Im Rahmen des Abkommens mit der EU (d.h. bei einer Ausfuhr in die EU) gilt diese Ware als Erzeugnis schweizerischen Ursprungs. Wird die gleiche Ware jedoch nach China exportiert, gilt sie nur dann als Schweizer Ursprungsware, wenn sie nach den [Listenregeln](#) im FHA mit China als genügend bearbeitet angesehen werden kann. Die EU-Vormaterialien gelten dabei als „drittländisch“. Vergleiche auch: [Die Kumulation in den Freihandelsabkommen](#).

Warenverkehrsbescheinigungen nach China

Obwohl die im Rahmen des Abkommens mit China zu verwendende Warenverkehrsbescheinigung (WVB) auf den ersten Blick wenig Differenzen zu den herkömmlichen WVB aufweist, bestehen wesentliche Unterschiede:

1. Die Vorderseite ist zwingend in **Englisch** auszufüllen.

2. In Rubrik 8 ist die **sechsstellige HS-Nummer** und
3. das erfüllte **Ursprungskriterium** anzugeben (WO, WP oder PSR > siehe Rückseite des Abschnitts 1 der WVB).
4. Die **Rubriken 3** (Empfänger) **und 10** (Rechnungsnummer) sind **zwingend** auszufüllen.

Siehe auch [Zirkular](#), Ziffer 2.3.1.2

„WO“ auf Warenverkehrsbescheinigungen nach China

„WO“ bezeichnet „wholly obtained“, d.h. vollständig in der Schweiz gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse. Als „vollständig hergestellt“ gelten nur Waren, die den Vorgaben nach Artikel 3.3. der [Ursprungsregeln](#) entsprechen (z.B. in der Schweiz abgebaute Granitplatten). Dies heisst grundsätzlich, dass keinerlei dritt-ländische Bestandteile enthalten sein dürfen¹.

Ein aus in der Schweiz abgebauten Granitplatten und Schrauben gefertigter Tisch, ist in aller Regel nicht „WO“, da die Schrauben oder zumindest das Metall der

Schrauben nicht aus der Schweiz stammen.

Es wurden einige von Schweizer Ausführern beantragte WVB festgestellt, die für Waren das Ursprungskriterium „WO“ auswiesen, bei denen dies nicht möglich oder sehr unwahrscheinlich ist (z.B. Uhren oder Waren aus dem Elektronikbereich).

Es ist deshalb darauf zu achten, nur Waren als „WO“ zu bezeichnen, welche diesen Bedingungen auch entsprechen. Offensichtlich unrichtige (oder sehr unwahrscheinliche) Ursprungskriterien auf den WVB können (unnötige) Nachprüfungsge-suche aus China provozieren.

Aufgepasst auf hochwertige Bestandteile

Einerseits werden gewisse Erzeugnisse in verschiedenen Versionen hergestellt, welche sich z.B. in der Wertigkeit der verwendeten Materialien unterscheiden. Andererseits weisen bei manchen Waren einzelne Komponenten naturgemäss einen überproportionalen Wertanteil auf. Dies ist für den Ursprung immer dann von Bedeutung, wenn in den Listenregeln ein Wertkriterium vorgesehen ist.

Beispiel Uhren:

Die Listenregeln (product specific rules) im FHA mit China sehen einen maximalen

Anteil an Nicht-Ursprungsvormaterialien von 40% vor.

Aufgrund der hohen Wertschöpfung in der Schweiz ist der Ab-Werk-Preis der Uhr XY in der Version mit Stahlgehäuse so hoch, dass der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprung dieses Limit deutlich unterschreitet. Bei der Luxus-Version dieser Uhr werden jedoch drittländische Diamanten verwendet, deren Wertanteil so hoch ist, dass die Wertlimite überschritten wird.

Immer noch aktuell: Ursprungskette – z.B. bei Retouren

Ursprungsnachweise dürfen nur ausgestellt werden, wenn der Ursprung belegt werden kann. Wenn man dazu bei Lieferungen aus dem Inland auf Lieferantenerklärungen angewiesen ist, so müssen diese vorliegen. Wenn man sich auf den Ursprung importierten Vormaterialien stützen muss, so müssen die entsprechenden Belege vorliegen. Die Ursprungskette darf nicht unterbrochen sein.

Beispiel:

- Firma XY exportiert eine Maschine mit Ursprung CH unter Ausstellung eines Ursprungsnachweises in die EU.

- Nach einiger Zeit erhält sie die Maschine wegen Mängeln zurück.
- Sie repariert sie. Die Reparatur alleine ist in diesem Fall keine ausreichende Bearbeitung im Sinne der Ursprungsregeln (z.B. Wertkriterium nur durch die Reparatur alleine nicht erfüllt).

Sie darf bei der Wiederausfuhr nur dann einen Ursprungsnachweis ausstellen, wenn ein entsprechender Ursprungsbeleg für die Einfuhr der zu reparierenden Maschine vorliegt, da ansonsten die Ursprungskette unterbrochen ist und die eingeführte Maschine deshalb als Nicht-Ursprungsware gilt.

¹ Ausnahme: Die in diesem Artikel genannten Abfälle und Altwaren sowie gewisse Waren vor allem aus dem Agrar-, Chemie- und Pharmabereich, bei denen „WO“ als Listenregel definiert ist und die De Minimis Bestimmung nach Artikel 3.5. der [Ursprungsregeln](#) angewendet werden kann.

Ermächtiger Ausführer
Exportateur Agréé
Esportatore Autorizzato



Freihandelsabkommen mit GCC

Es sei noch einmal darauf verwiesen, dass im Rahmen dieses FHA vorderhand leider keine Ursprungserklärungen vorgesehen sind. Auch Ermächtigte Ausführer beantragen deshalb Warenverkehrsbescheinigungen.

Das Abkommen enthält zwar bereits Vorschriften zur Ausfertigung von Ursprungs-

erklärungen. Aber es enthält eine Klausel, die besagt, dass diese erst dann zum Tragen kommen, wenn GCC ein anderes FHA abschliesst, das Ursprungserklärungen vorsieht. Wird dies innert zwei Jahren nach Inkrafttreten nicht der Fall sein, wird die Angelegenheit im Gemischten Ausschuss traktandiert werden.

Neuerungen

- Juli **Freihandelsabkommen mit GCC**
[Inkrafttreten](#), [Prov. Veranlagung bei der Einfuhr](#)
- Juli **Freihandelsabkommen mit China**
[Inkrafttreten](#), [Spezialvorschriften für EA](#), [Erläuterungen zu den Lieferantenerklärungen](#), [Visumstelle AQSIQ](#)
- August **Freihandelsabkommen mit den zentralamerikanischen Staaten**
[Inkrafttreten](#)

Kontakte

Für fachliche Fragen richten sich die (Ermächtigten) Ausführer an folgende Zollkreisdirektionen:

Basel Elisabethenstrasse 31 4010 Basel Telefon 058 469 12 87 Fax 058 469 13 13 zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch BE, JU, SO, BL, BS, LU, OW, NW, AG ohne Bezirke Baden und Zurzach	Schaffhausen Bahnhofstrasse 62 8200 Schaffhausen Telefon 058 480 11 11 Fax 058 480 11 99 zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch AG Bezirke Baden und Zurzach, ZH, SH, TG, SG, AR, AR, ZG, UR, SZ, GL, GR ohne Bezirk Moësa; FL	Genf Av. Louis-Casaï 84 1216 Cointrin Telefon 058 469 72 72 Fax 058 469 72 73 centrale.diii-tarif@ezv.admin.ch GE, VD, NE, FR, VS	Lugano Via Pioda 10 6900 Lugano Telefon 058 469 98 11 Fax 091 923 14 15 centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch TI, GR Bezirk Moësa
--	--	--	---

Herausgeber

Oberzolldirektion, Sektion Ursprung und Textilien
<http://www.ezv.admin.ch> > [Freihandelsabkommen, Ursprung](#)
